

Abrechnung MiGeL-Materialien in Zürcher Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2018 und 2019

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen entschieden, dass die von den Pflegeheimen verwendeten, sogenannten Mittel und Gegenstände (MiGeL) zu den Pflegekosten gehören und nicht zusätzlich von den Krankenversicherungen zu vergütet sind. Diese MiGeL-Materialien wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandmaterial, Sauerstofftherapien etc. sind gemäss Bundesverwaltungsgericht zusätzlich durch die Restfinanzierer zu übernehmen.

Die Krankenversicherungen zahlen ab 1. Januar 2018 keine MiGeL-Materialien mehr, welches durch Fachpersonal angewendet wird. Ausserdem prüfen die Krankenversicherungen die Rückabwicklung der vergüteten MiGeL-Materialien für die Jahre 2015 bis 2017.

Im Kanton Zürich mussten die Pflegeheime seit 2011 die MiGeL-Materialien im Rahmen von Einzelleistungsabrechnungen den Krankenversicherungen vorlegen. Ab Januar 2018 erfolgen die Abrechnungen im Umfang von 12 bis 15 Mio. Franken gegenüber den Restfinanzierern, im Kanton Zürich also gegenüber den Gemeinden.

Um den administrativen Aufwand für die Pflegeheime und die Gemeinden im Rahmen zu halten, erfolgt die Abrechnung und Vergütung im Rahmen von Pauschalen, wie dies in allen anderen Kantonen üblich ist. Diese pauschalen MiGeL-Vergütungen müssen zusätzlich zu den bisher vergüteten Pflegekosten erfolgen. Auch in Institutionen mit Leistungsvereinbarungen sind diese MiGeL-Pauschalen zusätzlich zu den vereinbarten Pflegekosten zu vergüten. In Absprache mit dem Gemeindepräsidentenverband GPV wird den Heimen und Gemeinden für das Jahr 2018 und 2019 folgende Abrechnung und Vergütung empfohlen:

Stufe	Pflegeminuten gem. KLV 7a	Basis Minuten	Original RUG	Vergütung MiGeL pro Tag
1	bis 20	10.5	PA0	-
2	21 - 40	30.5	PA1	0.15
3	41 - 60	50.5	BA1, PA2	0.50
4	61 - 80	70.5	IA1, BA2, PB1, PB2	0.95
5	81 - 100	90.5	BB1, CA1, IB1, PC1	1.55
6	101 - 120	110.5	BB2, PC2, IA2	2.30
7	121 - 140	130.5	IB2, CA2, PD1	3.20
8	141 - 160	150.5	PD2, CB1, RMA, RLA, CB2, SSA	4.30
9	161 - 180	170.5	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	5.50
10	181 - 200	190.5	SE1, PE2	6.90
11	201 - 220	210.5	SSC	8.40
12	221 +	230.5	RMC, SE2, SE3	10.10

Für teure MiGeL-Materialien macht es Sinn, wenn bei den Krankenversicherungen oder den Restfinanzierern trotz des vorliegenden Urteils eine Kostengutsprache eingeholt wird.

Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege wird die Pauschale in Stufe 7 (3.20 pro Tag) als Vergütungsbasis empfohlen.

Die Betriebe werden die Aufwände und Erträge für die MiGeL-Materialien im Jahr 2018 und 2019 weiterhin separat ausweisen, was auch das vorgesehene Controlling erleichtert. Ab dem Jahr 2020 ist die Integration der MiGeL in die Normkosten vorgesehen.

Für das Jahr 2019 wird von der GDK und Curaviva national angestrebt, dass die bisherigen Beiträge der Krankenversicherungen (CHF 9.00 pro Stufe) generell, aber auch um den Anteil der MiGeL-Aufwände erhöht werden. Für die Berechnung der Normkosten wird angestrebt, dass die MiGeL-Kosten als integraler Bestandteil zu den Pflegekosten dazugerechnet werden.

18.12.2017/cz

Ergänzt mit der Verlängerung für das Jahr 2019 und dem Passus zu der Akut- und Übergangspflege anlässlich der Sitzung vom 6. Juli 2018 zwischen Vertretungen des GPV und Curaviva Kanton Zürich

06.07.2018/cz